

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Frau
Name	Lengsfeld
Vorname	Vera
Titel	Bitte geben Sie bitte Ihren akademischen Titel an!

**Anschrift**

---

Wohnort	Berlin
Postleitzahl	13187
Straße und Hausnr.	Florastrasse 14
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	03049918391
E-Mail-Adresse	info@vera-lengsfeld.de

---

## Wortlaut der Petition

---

Der Deutsche Bundestag möge beschließen: Die Bundesregierung möge nicht namens der Bundesrepublik Deutschland deren Beitritt zum „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“ erklären bzw. diesem zustimmen oder diesen annehmen, sondern vielmehr den völkerrechtlichen Widerspruch der Bundesrepublik Deutschland gegen den „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“ artikulieren. Jene Migrationspolitik bedarf einer demokratischen Legitimation.

---

## Begründung

---

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Nationalstaat. Die Aufnahme von Einwanderern muß sich nach den nationalen Interessen richten, die vom Parlament zu formulieren sind. Der „Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration“ verfolgt das Ziel, auf überstaatlicher Ebene eine Art Grundrecht auf Migration in die entwickelten Länder festzuschreiben. Dies ist nicht demokratisch legitimiert. Die Bundesregierung behauptet, der „Global Compact“ sei ein „nur politisch, nicht jedoch rechtlich“ verbindliches Abkommen und hält aus diesem Grund sogar eine Beteiligung des Deutschen Bundestages für verzichtbar. Dabei bleibt unerfindlich, worin im Ergebnis der Unterschied zwischen der „nur politischen“ und der rechtlichen Bindung bestehen soll. Die Bundesregierung gibt ja zu, sich durch den „Global Compact“ in allen Fragen der Einwanderungspolitik binden zu wollen – sonst wäre der Pakt ja überflüssig. Außerdem zeugt die kategoriale Unterscheidung zwischen „nur politischer“ und „rechtlicher“ Bindung von einem mangelnden Verständnis des heutigen Völkerrechts, seinen Auswirkungen und seiner Arbeits- und Funktionsweise. Daher haben die USA, die in Einwanderungsfragen weiterhin selbst und demokratisch entscheiden wollen, einen Beitritt zum „Global Compact“ zurückgezogen. Der Übergang von allgemeinpolitischen Absichtserklärungen zu geltendem internationalen Recht ist im Völkerrecht stets fließend, und zumal in den letzten Jahren und Jahrzehnten hat sich immer wieder gezeigt, daß durch die Etablierung von Verhaltensstandards im Bereich des sogenannten völkerrechtlichen „soft law“ die Politik der Staaten viel effektiver gesteuert und vereinheitlicht werden kann als durch völkerrechtliche Verträge mit förmlichem Geltungsanspruch. Auch kann völkerrechtliches „soft law“ – etwa über die Heranziehung als internationaler Standard durch die nationalen Gerichte – faktisch zu geltendem Recht werden, ohne daß ein nationales Parlament je einen völkerrechtlichen Vertrag ratifiziert haben muß. Auch belegt die Geschichte der UN-Menschenrechtserklärung, wie eine rechtlich noch unverbindliche, politische Erklärung der Generalversammlung bereits nach wenigen Jahren als Völkergewohnheitsrecht verstanden und sogar vereinzelt als völkerrechtliches *ius cogens* angesehen werden kann. Diese Entwicklung auch des „Global Compact“ von einer politischen Erklärung zu geltendem, womöglich nicht mehr abdingbarem Recht ist bereits in seinen Formulierungen eindeutig angelegt. Es werden Ausdrücke der Verpflichtung benutzt, z. B. „commitment“ (Ziffer 7, 8), „we will implement“ (Ziffer 42, 44); die Einhaltung des „Global Compact“ soll „überwacht“ werden („follow up“, „review“, Ziffer 16, 42, 43), auch sollen eigene Institutionen geschaffen werden. Der rechtliche Sprachgebrauch zeigt, dass der "Global Compact" als verbindlich angesehen werden soll.

---

Wir fordern hingegen, dass Deutschland weiterhin allein und demokratisch über Migration entscheiden können muss.

### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---